



Vergütungssystem für den Aufsichtsrat Stand 2021

Die Vergütung des Aufsichtsrats wird abschließend durch § 11 der Satzung der Heidelberger Beteiligungsholding AG festgelegt. Neben- oder Zusatzvereinbarungen bestehen nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Höhe der Vergütung und die konkrete Ausgestaltung des Vergütungssystems für den Aufsichtsrat im Hinblick auf die Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und die Situation des Unternehmens angemessen sind.

Die ordentliche Hauptversammlung der Heidelberger Beteiligungsholding AG vom 27. Mai 2021 hat mit einer Mehrheit von 99,94% folgende Vergütung für den Aufsichtsrat beschlossen:

1. Rechtsgrundlage der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Grundlage der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist § 11 der Satzung der Heidelberger Beteiligungsholding AG. Dieser wurde zuletzt durch Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 30. August 2010 geändert.

§ 11 der Satzung hat folgenden Wortlaut:

„§ 11 Vergütung

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, die für jedes Geschäftsjahr – pro rata temporis – Euro 5.000,00 für das einzelne Mitglied und für den Vorsitzenden das Doppelte davon beträgt, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt.

(2) Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und sie dieses Recht ausüben.

(3) Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abschließen.“

2. Darstellung des Vergütungssystem für den Aufsichtsrat

Das hinter der Regelung des § 11 der Satzung stehende Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Heidelberger Beteiligungsholding AG wird im Folgenden nach Maßgabe der §§ 113 Absatz 3, 87a Absatz 1 Satz 2 AktG dargestellt.

Das Vergütungssystem für Aufsichtsratsmitglieder der Heidelberger Beteiligungsholding AG ist klar und verständlich gestaltet. Es trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder Rechnung. Der Aufsichtsrat leistet durch die ihm obliegende Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands einen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Heidelberger Beteiligungsholding AG.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährlich zum Jahresende zu zahlende feste Vergütung von Euro 5.000,00, der Vorsitzende erhält das Doppelte dieser Vergütung.

Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats keine variable Vergütung und kein Sitzungsgeld.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Ersatz ihrer Auslagen und etwaige auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer.

3. Verfahren

Sofern Vorstand und Aufsichtsrat Anlass zu einer Änderung der Aufsichtsratsvergütung sehen, unterbreiten sie der Hauptversammlung einen Vorschlag für ein geändertes Vergütungssystem oder eine geänderte Vergütungshöhe und eine entsprechende Änderung von § 11 der Satzung. Die Hauptversammlung der Heidelberger Beteiligungsholding AG hat nach § 113 Absatz 3 AktG (auch unabhängig von einer Änderung) mindestens alle vier Jahre über die Aufsichtsratsvergütung Beschluss zu fassen, wobei auch eine rein bestätigende Beschlussfassung zulässig ist. Zum Zwecke dieser Vorlage